

99015011000000

Förderung für Horte beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/210-99015011000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015011000000
Leistungsbezeichnung I	Förderung für Horte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Förderung für Horte beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte
Teaser	Bestimmte Träger eines Horts und eines Horts an der Schule können Förderungen des Landes beantragen.
Volltext	<p>Bestimmte Träger eines Horts und eines Horts an der Schule können Förderungen des Landes beantragen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Fördermittel vollständig dazu verwendet werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihren Betreuungsbetrieb zu finanzieren beziehungsweise • Ihre finanziellen Ausfälle durch die soziale Gestaltung der Elternbeiträge zu decken. <p>Hinweis: Horte sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter. Wollen Sie einen Hort einrichten, benötigen Sie dafür eine Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde. Horte an der Schule sind entweder in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet. Sie können auch schulübergreifend und schulartübergreifend eingerichtet sein.</p> <p>Die Förderungen können beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Gemeinden • anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine der Schule, Sportvereine) <p>Ausgenommen von der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsangebote, die bereits eine Förderung nach anderen Vorschriften (z. B. durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz) erhalten • Hortgruppen, in denen auch Internatsschülerinnen und Internatsschüler betreut werden

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Hortgruppen, die Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler während der Öffnungszeiten einer Ganztagschule nach Landeskonzept (z. B. montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr) betreuen • Ganztagschulen nach § 4 a Schulgesetz (SchG) • Gemeinschaftsschulen nach § 8 a Schulgesetz (SchG) <p>Höhe der Förderung: pro Gruppe und Schuljahr: EUR 17.622,00</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • bei neu eingerichteten Hortgruppen: Betriebserlaubnis
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuung ist an Schultagen von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag täglich für mindestens fünf Stunden gewährleistet. • Für freie Träger gilt, dass sie gemeinnützig arbeiten. • Als Träger eines herkömmlichen Horts benötigen Sie zudem eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt. • Für Horte an Ersatzschulen gilt, dass sie auch schulpflichtige Kinder anderer Schulen in den Hort aufnehmen müssen und diese Möglichkeit in geeigneter Weise bekanntgegeben haben.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie beantragen die Förderung schriftlich. Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Stelle. Es steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Sie können es persönlich abgeben oder schriftlich übermitteln.</p> <p>Tipp: Sie haben mehrere Hortgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet? Dann können Sie die Förderung ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Horte in einem Sammelantrag beantragen.</p>
Bearbeitungsdauer	Der Zuschuss wird frühestens ab März des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Den Antrag stellen können Sie vom 15. November bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres. Dies gilt für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden, und für Gruppen, die neu eingerichtet werden und nach den Sommerferien bis

Modul

Sachverhalt

zum 15. November ihren Betrieb aufnehmen. •
Anträge, die nach dem 31. Dezember des laufenden
Schuljahres beim Regierungspräsidium eingehen,
können nicht mehr berücksichtigt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Haben Sie eine Gruppe während eines Schuljahres
eingerrichtet? Für Gruppen, die im September
eingerrichtet werden, wird der komplette
Jahreszuschuss gewährt. Für Gruppen, welche im
Oktober eingerrichtet werden, verringert sich der
Zuwendungsbetrag um 1/12. Für Gruppen, welche im
November eingerrichtet werden, verringert sich der
Zuwendungsbetrag um 2/12.

Rechtsbehelf

Gegen den Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen
Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des
Gerichts Klage erhoben werden.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal